



# Journal

Partnerschaft

**STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT**

Paul-Gerhardt-Allee 54 · 81245 München

FON : 0 89 / 82 92 76-0

FAX : 0 89 / 82 92 76-20

MAIL : office@RW-Steuerberater.de

NET : www.RW-Steuerberater.de

PR : 467

PARTNER : Christian Wölfl, Dipl.-Kfm., Steuerberater

Freier : Rudolf Röbbek

Mitarbeiter : Steuerberater

Kooperation : Beatrix Fuchs, Dipl.-Kffr., Steuerberater

WEITERE BERATUNGSSTELLE:

Mathias-Dusch-Str. 7g · 82140 Olching



Um die spätere Krankenversicherung ihres Kindes müssen sich Mütter keine Sorgen mehr machen

Versicherungen

## Krankenversicherung für alle

**Seit 1. Januar 2009 müssen alle Bundesbürger verpflichtend krankenversichert werden. Dies ist nicht nur eine Pflicht der Versicherungsinstitute. Auch bislang nicht versicherte Personen müssen sich ab Jahresbeginn um einen Versicherungsschutz kümmern.**

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) gilt die Versicherungspflicht bereits seit 1. April 2007. Ehemals GKV-Versicherte ohne Versicherungsschutz müssen ab diesem Zeitpunkt in jedem Fall wieder in ihre ehemalige Krankenkasse aufgenommen werden. Die Höhe des Beitrags richtet sich dabei im Normalfall nach dem Einkommen.

Für Selbständige wurde der monatliche Mindestbeitrag aber im Zuge der Neuerung von rund 250 Euro auf rund 170 Euro pro Monat abgesenkt. Einziger Nachteil: Die Beiträge sind bei Eintritt wegen der Versicherungspflicht rückwirkend zu entrichten.

### Private Kassen

Mit Beginn dieses Jahres bieten nun auch die privaten Krankenversicherer (PKV) einen Basistarif an, zu dem vormals versicherungslose Bürger aufgenommen werden müssen. Der Gesundheitszustand darf dabei keine Rolle spielen. Außerdem gibt es keine Risikozuschläge oder Leistungsausschlüsse. Der Versicherungstarif ist mit dem Leistungskatalog der GKV vergleichbar. Die eventuell ab 2007 freiwillig vereinbarten Standardverträge werden automatisch in den neuen Basistarif überführt.

### Tarife

Der ab 2007 mögliche Standardtarif und der ab 2009 geltende Basistarif dürfen maximal so teuer sein wie der durchschnittliche Höchstbeitrag in der GKV. Ist das für den Versicherten nachweislich zu teuer, wird der Beitrag halbiert. Und für wen auch das zu viel ist, der bekommt einen Zuschuss vom Sozialamt. Prinzipiell ▶

## Editorial

Sie möchten keine Förderer von Steuererhöhungen sein, betonen die Spitzen der großen Parteien in letzter Zeit häufig. Doch wo soll das viele Geld für die überbordenden Staatsausgaben herkommen, wenn nicht vom Steuerbürger? Davon, dass die Wohlhabenden und Reichen jetzt stärker in die Pflicht genommen werden müssten, ist in diesem Zusammenhang gerne die Rede. Doch was ist ein Vermögen und wer ist reich? In der aktuellen Lage vielleicht schon der, der ein eigenes Haus besitzt. Oder im eigenen mittelständischen Betrieb jeden Tag gegen die Krise ankämpft?

Es gibt sicher weniger populistische Wege, den Menschen durch die Krise zu helfen. Einige stellen wir vor. Die Einführung einer Verpflichtung der privaten Krankenversicherungen, Selbständige absichern zu müssen beispielsweise oder Erleichterungen im Insolvenzrecht. Außerdem machen wir uns Gedanken, wie Sie Steuern sparen und bei finanziellen Fragen Fehler vermeiden können. Dadurch, dass Sie wissen, wie Sie als Unternehmer ihre Forderungen am besten absichern können etwa oder was zu tun ist, wenn die Bank Ihnen ein Schreiben zur Umsatzsteuerrechnung Ihrer Konten schickt.

Gerne beantworten wir dazu Ihre Fragen auch am Telefon oder bei einem Termin in unserer Kanzlei. Denn wir sind fast jeden Tag für Ihre Probleme da – persönlich, verantwortungsvoll und immer in Ihrem Interesse.

- wird sich also jeder Bundesbürger die Versicherung leisten können.

### Die richtige Versicherung

Wer aktuell noch nicht versichert ist, muss sich unverzüglich an die gesetzliche oder private Kasse wenden, bei der er zuletzt versichert war. Bürger, die noch nie Mitglied einer Krankenkasse waren, werden aufgrund der zuletzt ausgeübten Tätigkeit versichert. Angestellte sind für gewöhnlich GKV-, Selbständige normalerweise PKV-Mitglieder.

**Fazit:** In Deutschland wird Krankenversicherungsschutz für jeden Bürger verpflichtend. Auch die privaten Krankenversicherungen werden nun in die Pflicht genommen. Das erspart dem Staat, in Notlagen einspringen zu müssen.

## Privatnutzung bei Werkstattwagen

Laut einem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18.12.2008 entfällt die sonst übliche Besteuerung der privaten Nutzung nach der 1%-Regel, wenn einem Arbeitnehmer ein typischer Werkstattwagen zur Verfügung gestellt wird.

### Der konkrete Fall

Einem Arbeitnehmer wurde ein Kastenwagen mit Firmenbeschriftung zur Verfügung gestellt, der mit einem fensterlosen Aufbau und Materialschranken ausgestattet war. Neben den 1% des Listenpreises für die Privatnutzung versteuerte das Finanzamt zusätzlich 0,03% wegen der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle.

### Keine 1%-Regel

Der Widerspruch des Klägers richtete sich allein gegen die Anwendung der 1%-Regel und hatte Erfolg. Zwar spricht nach Auffassung des Gerichts aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung der Beweis des ersten Anscheins für eine zusätzliche private Nutzung des Wagens. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht, wenn das Fahrzeug nicht für den privaten Gebrauch geeignet ist.

## Gesundheitsprävention: 500 Euro steuerfrei



Auch Massagekosten fallen jetzt unter die Steuerfreiheit

Leistungen des Arbeitgebers zur Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustands und der betrieblichen Gesundheitsförderung von Arbeitnehmern sind bis zu einem Betrag von 500 Euro im Jahr steuerfrei.

Dazu zählen laut §§ 20 und 20a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch beispielsweise die Reduzierung von Bewegungsmängeln oder die Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung (siehe untenstehenden Kasten). Leistungen, die über diese Grenze hinausgehen, unterliegen der Lohnsteuer. Das Gesetz ist rückwirkend ab dem Jahr 2008 anwendbar.

### Barleistungen des Arbeitgebers

Unter die Steuerbefreiung fallen auch Barleistungen des Arbeitgebers, die für extern durchgeführte Maßnahmen aufgewendet werden. Mitgliedsbeiträge zu Sportvereinen und Fitnessstudios gehören allerdings

nicht dazu. Sehr wohl begünstigt ist dagegen die Bezuschussung von Maßnahmen, die Fitnessstudios oder Sportvereine anbieten und die den Anforderungen des Sozialgesetzbuchs gerecht werden. Außerdem müssen die Leistungen und Zuschüsse zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn bezahlt werden. Eine Umwandlung von vereinbartem und steuerpflichtigem Arbeitslohn in begünstigte Zuschüsse ist damit ausgeschlossen.

### Übernahme von Massagekosten

Neu ist, dass unter die Steuerfreiheit jetzt auch Massagekosten fallen. Bisher war das davon abhängig, ob die Maßnahmen nachweislich besonders dazu geeignet waren, möglichen mit dem speziellen Arbeitsplatz verbundenen Beschwerden vorbeugend entgegen zu wirken. Dieser Nachweis muss nicht mehr erbracht werden, womit für Arbeitgeber das Risiko der Lohnsteuerhaftung entfällt.

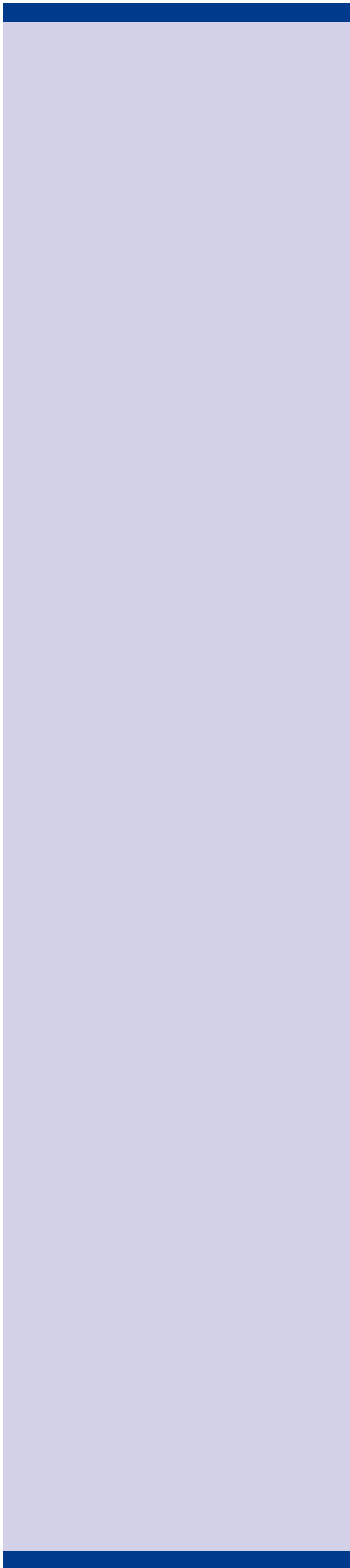
### Leitfaden der Spitzenverbände der Krankenkassen

#### Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes (Primärprävention):

- ☑ Bewegungsgewohnheiten (verhaltens- und gesundheitsorientierte Bewegungsprogramme)
- ☑ Ernährung (Vermeidung von Mangel- und Fehlernährung, Übergewicht)
- ☑ Stressbewältigung und Entspannung
- ☑ Suchtmittelkonsum (Förderung des Nichtrauchens, Reduzierung des Alkoholkonsums)

#### Betriebliche Gesundheitsförderung:

- ☑ arbeitsbedingte körperliche Belastungen
- ☑ gesundheitsgerechte betriebliche Gemeinschaftsverpflegung
- ☑ psychosoziale Belastung, Stress
- ☑ Suchtmittelkonsum (rauchfrei im Betrieb, Nüchternheit am Arbeitsplatz)



# Einspruch lohnt sich



Bei der Absetzbarkeit von bar bezahlten Handwerksleistungen scheint Einspruch Erfolg versprechend

**Es kommt immer wieder vor, dass Gerichte schon verabschiedete Steuergesetze kippen. Wer neben den eigentlichen Klägern davon profitieren möchte, sollte seinen Steuerbescheid durch Einspruch offenhalten lassen.**

Wir haben einige Beispiele von Gesetzen gesammelt, die derzeit im Rahmen von offenen Fällen beim Bundesfinanzhof behandelt werden.

## Doppelte Haushaltsführung

Ein Arbeitnehmer entschließt sich zum privaten Umzug, behält aber seinen beruflichen Wohnsitz am näher gelegenen Arbeitsort. Sind die Mehraufwendungen für den doppelten Haushalt auch dann einkommenssteuerlich zu berücksichtigen? Ein Gerichtsentcheid wird es zeigen.

## Arbeitszimmer

Das im eigenen Haus oder der Privatwohnung genutzte häusliche Arbeitszimmer wird ausschließlich beruflich genutzt. Die Kosten dafür werden nicht mehr anerkannt, da es nicht Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist; z. B. bei einem Lehrer oder bei einem überwiegend auswärts arbeitenden Berater mit Vortragstätigkeiten oder einem Schauspieler und Drehbuchautor. Gegen die Streichung des Abzugs haben sich die Betroffenen gewendet und den Fall bis vor das oberste deutsche Steuergericht gebracht.

## Kosten für Erststudium

Die Kosten für ein Zweitstudium sind in voller Höhe als Werbungskosten absetzbar. Für ein Erststudium sind hingegen lediglich Sonderausgaben bis zu einem Höchstbetrag von jährlich 4.000 Euro abzugsfähig. Das empfinden einige Steuerpflichtige, die sich nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung für ein Fachhochschulstudium eingeschrieben haben, als ungerecht und haben Klage eingereicht.

## Bar bezahlte Handwerkerleistungen

Dienstleistungen im und am Haus sowie Handwerkerleistungen sind zu 20 %, maximal jedoch bis zu 4.000 Euro pro Jahr direkt von der Steuerschuld abziehbar. Das Gesetz schreibt in diesem Zusammenhang aber eine Bezahlung auf ein Konto des Leistungserbringers vor. Das halten einige Bürger für nicht gerechtfertigt, weil sie auch bei Barzahlung die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen wollen.

## Rentenbeiträge

Durch die Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2005 sind Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung wesentlich höher als bisher zu versteuern. Bei Rentenbeginn ab 2040 sogar in voller Höhe. Trotzdem dürfen die bezahlten Beiträge nur zu einem Teil steuerlich abgesetzt werden. Das halten viele Steuerpflichtige für nicht gesetzeskonform, einige gingen deshalb vor Gericht.

# Mehr als Postwurfsendungen

**Mandantenrundschriften erfüllen bei der Informationsweitergabe von Steuerberatern eine wichtige Funktion. Einige Gerichtsurteile zeigen nun, dass sie zentraler Bestandteil des Beratungsauftrags sind.**

Das Steuerrecht ist heute so kompliziert, dass die meisten Unternehmen nicht mehr auf einen kompetenten Berater verzichten wollen. Bei konkreten Fragestellungen des Betriebsalltags ist er der erste persönliche Ansprechpartner. Breiter angelegte Informationen zu Steuerthemen kommen dabei leider oft zu kurz.

## Informationsvorsprung

Viele Steuerberater verschicken deshalb so genannte Mandantenjournale, journalistisch aufbereitete Magazine, in denen sich Mandanten über die aktuellsten Steuerthemen informieren können. Der Vorteil: Die Leser erfahren frühzeitig vom gesamten Spektrum steuerlicher Neuerungen und können selbst entscheiden, ob es Themen gibt, von denen sie sich steuerliche Vorteile versprechen. Nicht selten können so gemeinsam Steuerstrategien erarbeitet werden, auf die der Berater allein nicht gestoßen wäre.

## Die Sicht der Rechtsprechung

Wie wichtig dieser Aspekt der Informationsweitergabe von Steuerberatern ist, haben kürzlich einige Gerichtsurteile gezeigt. Für das Landgericht Tübingen sind Rundschriften beispielsweise zentraler Bestandteil des Steuerberatungsauftrags. Es ist der Auffassung, dass sich Mandanten damit auf jeden Fall befassen sollten. Das Landgericht Köln geht sogar einen Schritt weiter und sieht bei negativen Steuerfolgen und Nichtbeachtung von Rundschriften ein gewisses Mitverschulden des Mandanten.

**Fazit:** Für deutsche Gerichte sind Mandantenrundschriften weit mehr als Postwurfsendungen. Sie sehen in ihnen einen zentralen Bestandteil steuerlicher Beratung. Verständlich formuliert informieren sie Leser über ihre Rechte und verbessern die Kommunikation mit den Beratern.